

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Firma Herchenbach Industrial Buildings GmbH, Löhestraße 6, 53773 Hennef (im Folgenden auch: »Auftragnehmer« oder »Herchenbach«) mit Ihren Kunden (im Folgenden auch: »Kunde« oder »Auftraggeber«), insbesondere für Verträge über die Miete beweglicher Sachen.
- Sofern nicht anders vereinbart gilt für künftige Verträge zwischen den Parteien, dass die jeweils zuletzt vereinbarten AGB der Herchenbach auch hierfür gelten, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall gesondert vereinbart werden muss.
- Die AGB der Herchenbach gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Herchenbach ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Die AGB der Herchenbach gelten auch dann, wenn die Beauftragung durch den Auftraggeber basierend auf den Geschäfts-/Einkaufsbedingungen des Auftraggebers erfolgt. Diesem Umstand wird durch die explizite Auftragsbestätigung/Terminierung des Vorhabens zu den Bedingungen der Herchenbach Ausdruck verliehen.
- Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Herchenbach und dem Kunden sind (in dieser Reihenfolge)
  - Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), sofern von Herchenbach ausdrücklich bestätigt,
  - der schriftlich geschlossene Kauf- bzw. Mietvertrag,
  - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu machen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

### § 2 Vertragsschluss

- Die Angebote von Herchenbach sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Herchenbach dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- Die Annahme durch die Herchenbach erfolgt schriftlich durch Übersendung einer Auftragsbestätigung an den Kunden.
- Die Einholung behördlicher Erlaubnisse o. ä. ist Sache des Kunden. Deren Erteilung oder Wegfall bleiben auf den Vertrag ohne Einfluss.

### § 3 Lieferfristen und Lieferverzug

- Die Lieferfrist wird im Vertrag geregelt; ansonsten beträgt sie 6 Monate. Der Fristlauf beginnt nicht bevor alle erforderlichen behördliche Genehmigungen vorliegen.
- Sofern Herchenbach verbindliche Liefertermine – aus Gründen, die Herchenbach nicht zu vertreten hat (zum Beispiel aufgrund fehlender Selbstbelieferung) – nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Herchenbach den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt für den betroffenen Leistungsumfang vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird unverzüglich erstattet. Ansprüche aus einem solchen Lieferverzug werden für den Kunden nicht begründet.
- Im Übrigen bestimmt sich der Eintritt des Lieferverzugs nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

### § 4 Planungsprozess

- Vor Auftragserteilung obliegt es dem Auftraggeber, den Aufbau der Halle beim örtlichen Bauamt anzuzeigen bzw. die landesspezifische Genehmigung für den Aufbau der Halle einzuholen. In Deutschland gelten abhängig von der geplanten Aufbauzeit die folgenden Normen und baurechtlichen Voraussetzungen:
  - Dauerhafter Aufbau bei Standzeit von mehr als 3 Monaten nach der DIN EN 1991: vorliegende Haftungsfreistellung oder Baugenehmigung für den dauerhaften Aufbau (vgl. Anhang zum Angebot). Die Statik wird vom Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt, sofern nicht anders im Vertrag geregelt.
  - Fliegender Bau bei bis zu 3 Monaten Standzeit nach DIN EN 13782: Anzeigen des Aufbaus unter Verwendung eines Prüfbuches. Das Prüfbuch ist gegen Kautions beim Auftragnehmer verfügbar.

Herchenbach übernimmt für diese Auskunft keine Gewähr. Dem Kunden obliegt es, sich bei fachkundigen Stellen zu informieren (z. B. Architektur- oder Ingenieurbüro bzw. zuständiges Bauamt). Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass der Umgang der einzelnen Landesbehörden im Genehmigungsprozess variieren kann. Insbesondere die Bewilligung einer Erdvernetzung ist im Vorfeld zu klären.

- Die Beantragung des fliegenden Baus bzw. der Baugenehmigung liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Das Risiko einer fehlenden Baugenehmigung trägt der Auftraggeber. Sofern eine Baugenehmigung für die Aufstellung dieser Leichtbauhalle nicht erteilt wird, kann der Auftraggeber bis zur Freigabe für die Fertigung der Teile vom Vertrag zurücktreten. Die Absage durch das Bauamt ist schriftlich vorzulegen. Sollte eine Stornierung aus einem anderen Grund erfolgen, so werden dem Auftraggeber Stornokosten in Höhe von 1.500,00 EUR netto für die Bearbeitung in Rechnung gestellt. Eine Bestellung wird durch den Auftraggeber erst ausgelöst, wenn dem Auftragnehmer die Freigabe gemäß Angebot vorliegt. Ab ausgelöster Bestellung sind alle entstandenen Kosten (z. B. für bestellte Teile) vom Auftraggeber zu tragen.
- Abnahme- und Genehmigungsgebühren, Prüfungskosten der Statik, die Erfüllung zusätzlicher Auflagen des Bauamtes wie z. B. Betonfundamente, Brandschutzaufgaben, Rammschutz etc. usw. sind Sache des Kunden. Die Wiederherstellung der Baustelle in den ursprünglichen Zustand nach eventueller Demontage (z. B. Schließen der Erdnagellöcher; abgetrennte Dübelbolzen verbleiben im Untergrund) sind ebenfalls Sache des Kunden.
- Der Auftraggeber hat mit dem zuständigen Bauamt zu klären, ob die gewählte Profilstärke und die sich daraus ergebenden Schnee- und Windlasten der Halle für den dauerhaften Aufbau zulässig sind. Eventuell geforderte Auflagen sind nicht Angebotsumfang enthalten.

### § 5 Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- Haben sich die Vertragsparteien über die Lieferung und den Transport der Ware bzw. Mietgegenstände geeinigt, so erfolgt die Lieferung ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Wenn Herchenbach eigene Transportmittel verwendet oder die Aufstellung oder Montage übernommen hat, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware auf der Baustelle von dem Transportmittel abgeladen ist.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich eine Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen so ist Herchenbach berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens und/oder Mehraufwandes (z. B. interne oder externe Lagerkosten, interner oder externer Personalaufwand) zu verlangen. Dabei können wir für jeden angefangenen Monat, um den sich die Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstands verzögert, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 75 % der laufenden monatlichen Miethöhe berechnen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen. Die Fälligkeit des Kaufpreises bzw. Mietzinses wird hiervon nicht berührt.
- Nach Fertigstellung der Halle erfolgt auf der Baustelle eine Abnahme. Der Auftraggeber hat eine unterschreibsberechtigte Person zu benennen, die das Abnahmeprotokoll unterzeichnet. Ist vom Auftraggeber niemand vor Ort, der das Abnahmeprotokoll unterzeichnen kann oder will, gilt die Abnahme der Halle als mängelfrei bestätigt ohne Unterschrift. Bei einer Nutzung vor der Abnahme gilt die Halle als mängelfrei abgenommen. Teilabnahmen sind nach Vereinbarung möglich, bedürfen aber der beidseitigen Zustimmung.

## § 6 Montagevoraussetzungen

- 1. Mietsache:** Sofern nicht ausdrücklich im Angebot zugesichert ist der Auftragnehmer frei, ob er Neu- oder Gebrauchtware vermietet. Er hat lediglich sicherzustellen, dass die Ware geeignet ist die Mietanforderungen zu erfüllen.
- 2. Bauleiter:** Der Auftraggeber stellt sicher, dass bauseits ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt wird. Dieser muss vor Baubeginn (falls vertraglich keine andere Regelung vereinbart wurde beginnt die Montage um 8:00 Uhr morgens am Tag des vereinbarten Lieferdatums) den genauen Standort der Halle den Monteuren des Auftragnehmers vor Ort auf der Baustelle zweifelsfrei angeben und sicherstellen, dass im Baustellenbereich keine Erdleitungen z. B. Strom, Gas, Wasser etc. beschädigt werden können (je nach Hallentyp bis mind. 1,40 m unterhalb Bodenoberkante, da bis max. 1,35 m lange Erdnägel verwendet werden).

Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle Schäden, einschließlich eventueller Folgeschäden. Er stellt den Auftragnehmer insoweit bereits jetzt von Ansprüchen Dritter frei. Die Positionierung der Halle ist sowohl hinsichtlich einer sinnvollen Einbindung in das operative Geschäft des Auftraggebers als auch in Hinblick auf die notwendigen Abstände zu Bestandsgebäuden und Grundstücksgrenzen sowie eventuelle Behinderungen durch ausladende Fundamente im Vorfeld zu prüfen.

- 3. Zufahrt:** Für Anfahrmöglichkeit und für Räumung der Baustelle hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Eine Zufahrt für Schwerlast-LKW direkt bis zur Baustelle muss gewährleistet sein. Ansonsten entstehen Zusatzkosten nach Mehraufwand. Die Baustelle muss vor dem eigentlichen Montagetag geräumt sein, so dass bei Baubeginn Montagefreiheit gewährleistet ist. Außerdem ist ein Montagefreiraum von max. 11 m in einer Giebelwand (abhängig von der Hallenfirsthöhe) sowie von mind. 3 m an den restlichen Seitenwänden erforderlich. Zudem ist die Baustelle jederzeit bauseits von Schnee und Eis zu befreien. Mehraufwand für vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen wird gem. § 9b dieser AGB abgerechnet.
- 4. Hebezeuge:** Sollten sich bei der Montageplanung/Abstimmung für den Aufbau erschwerte Montageverhältnisse ergeben (z. B. durch installierte Maschinen auf der Aufstellfläche; unbefestigte Aufstellfläche, sonstige Hindernisse), müssen die Hebezeuge-Spezifikationen angepasst werden. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Montagefreiraum sowie die Hallenfläche müssen komplett freigeräumt und staplerbefahrbar (i. S. einer befestigten Fläche) bzw. zum Arbeiten mit einer Scherenbühne geeignet sein. Die befestigte Fläche muss so ausgelegt sein, dass eine Umfahrung der Halle mit einer Scherenbühne gewährleistet ist. Etwaigen Montagemehraufwand, bspw. aus erforderlicher Innenmontage, trägt der Auftraggeber gem. den Regelungen gem. § 9b dieser AGB.
- 5. Untergrund:** Die Montagekosten sind auf der Annahme eines normal verdichteten Untergrundes (ca. 50-60 cm, E-Modul 80-100 MN/qm bei lageweise verdichtetem Aufbau) kalkuliert. Falls der Baustellen-Untergrund verdeckte Betonfundamente, Gussasphalt, Fels oder extrem hohe Verdichtungen (z. B. aufgrund von Schwerlast bzw. Schienenverkehr) vorweist, geht der Verankerungsmehraufwand zu Lasten des Auftraggebers.

Die erforderliche Bodenpressung muss mind. 260 kN/qm betragen. Evtl. erforderliche Ausgleichs- und Bodenabdichtungsmaßnahmen erfolgen bauseits. Spalte unter festen Wandelementen (Trapezbleche/Isolierelemente) wegen Bodengefälle werden ggf. bauseits geschlossen.

Die Auszugskräfte dürfen, abhängig von der vorliegenden Statik, 2,6 kN nicht unterschreiten. Im Einzelfall können die Auszugskräfte durch vom Auftraggeber vor dem Baubeginn separat zu beauftragende Zugversuche durch den Auftragnehmer bestimmt werden.

Bei Verwendung von Beton als Untergrund ist die Position von Dehnfugen bzw. das gewählte Raster und Armierung (Stahl) im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abzustimmen, um die Position der Halle festlegen zu können.

Mehraufwand wird dem Auftraggeber gem. den Regelungen gem. § 9b dieser AGB berechnet.

- 6. Gefälle:** Das für den Aufbau der Halle vorgesehene Gelände muss eben sein oder ein gleichmäßiges Gefälle von nicht mehr als 1,5 % aufweisen. Zudem muss das Gelände staplerbefahrbar, verdichtet und frostsicher sein. Stärkere Gefälle müssen vor Antransport der Ware bauseits nivelliert werden. Alternativ sind mit dem Auftragnehmer geeignete Ausgleichsmaßnahmen vor Hallenaufbau explizit zu vereinbaren. Durch starkes Gefälle verursachte, nicht funktionseinschränkende Beeinträchtigungen der Konstruktion (z. B. Schiefstand der Halle, Auftreten von Spaltmaßen) können vom Auftraggeber nicht als Mangel geltend gemacht werden.

- 7. Entwässerung:** Anschlüsse von Regenrinnen an die Entwässerung erfolgen auftraggeberseitig. Die Kanalanschlüsse müssen ausreichend dimensioniert sein. Für Wasserschäden aufgrund von Rückstau in zu gering dimensionierten Kanälen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- 8. Wichtige Hinweise zu Schweißwasser/Wandsockelabdichtungen:** Im Bereich der Aluminiumstützen und Stahlankerplatten kann es bei den Hallen zu feuchten Stellen durch Kondens- und Kapillarwasser kommen, welches u. a. aus den Planen- Kedernuten abtropfen kann. Auch bei Abdichtungen kann innen im Bereich der Stützenfüße Feuchtigkeit entstehen. Diese ist bei Bedarf durch den Auftraggeber separat zu beauftragen (sog. Wandsockelabdichtung). Die von Herchenbach angebotene Wandsockelabdichtung ist eine auf Oberflächen nachträglich aufgebraute Barriere für abfließendes Schlagwasser von Wandflächen. Die Abdichtung erfolgt aus konstruktiven Gründen immer an der Innenseite der Hallenwand. Im Bereich von Roll-, Schiebetoren und Türen wird die Wandsockelabdichtung unterbrochen. Bei abfallendem Gelände in Hallenrichtung kann eine Dichtigkeit auch gegen Schlag- und Oberflächenwasser nicht gewährleistet werden. Nach Rückbau dieser Abdichtung können Rückstände auf dem Untergrund zurückbleiben.
- 9. Baustellensicherung:** Die Baustelle muss durch eine geeignete Baustelleneinrichtung und ggf. einen Sicherheitsdienst gesichert sein, so dass ein Eindringen durch Dritte nicht möglich ist. Wenn nachweislich vom Auftragnehmer gelieferte Materialien auf der Baustelle abhandenkommen, behält sich der Auftragnehmer vor, die Kosten für Neubeschaffung und Neuanlieferung an den Auftraggeber weiter zu berechnen.
- 10. Entsorgung:** Die Entsorgung von Rest und Verpackungsmaterial (z. B. Kunststoff und Holzreste) sowie von Material- bzw. Verschnittresten, die durch die Montage anfallen, erfolgt bauseits durch den Auftraggeber.
- 11. Montageablauf:** In den Montagekosten ist eine einmalige max. 30-minütige Sicherheitseinweisung o. ä. am Aufstellort einkalkuliert. Zudem wird vorausgesetzt, dass der Auftraggeber alle für den Aufstellort spezifischen Arbeitsgenehmigungen vor Aufbaubeginn eingeholt hat. Verzögerungen aufgrund von längeren Einweisungen, fehlenden speziellen Genehmigungen etc. werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer einen verbindlichen Montagetermin. Verschiebt sich dieser Termin durch Verschulden des Auftraggebers, sind dem Auftragnehmer die folgenden Kosten zu erstatten:

- Bei Terminanpassungen ab Auftragsbestätigung (=terminliche Fixierung des Montagetermins durch den Auftragnehmer) bis einschließlich 11 Werktagen vor Montagetermin fallen 50 % der Montagekosten an.
- Bei Terminanpassungen innerhalb von 10 bis einschließlich 6 Werktagen vor Montagetermin fallen 75 % der Montagekosten der maximal ersten 5 Montagetage an.
- Bei Terminanpassungen nach dem 11. Werktag vor Aufbautermin fallen 100 % der Montagekosten an.
- Bei Terminanpassungen nach dem 11. Werktag vor Ausführung von Service-Terminen, Vor-Montage-Inspektionen und Demontagen fallen 100 % der Montagekosten an.

Der Montageaufwand i. S. dieser Regelung wird pauschal mit 5 Werktagen und 5 Monteuren zum Tagessatz von insgesamt 2000,00 € brutto vereinbart. Es steht jeder Partei frei nachzuweisen, dass der tatsächliche Montageaufwand höher oder geringer ist.

- 12. Höhere Gewalt:** Für Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Insbesondere im Kontext gelten für die Montage bzw. Demontage auch starke Winde als höhere Gewalt, da diese eine Montage bzw. Demontage erheblich verzögern oder gar verhindern können. Bei der Definition von starken Winden gilt die Vorort-Einschätzung des Auftragnehmers bzw. einer vom Auftragnehmer bestimmten Drittperson (z. B. Richtmeister).

Der Auftraggeber hat bei Fällen von höherer Gewalt (insbesondere beim Auftreten von starken Winden), die zu einer Verzögerung der Montage bzw. Demontage führen, die dadurch entstehenden Zusatzkosten vollumfänglich zu tragen. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird,

gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der Auftragnehmer auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich mündlich oder schriftlich anzeigen.

## § 7 Preise und allgemeine Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der Herchenbach, und zwar ab Lager, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Kunde trägt die Kosten für die Lieferung und den Transport der Ware bzw. der Mietgegenstände ab Lager.
3. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben (insbesondere anfallende Grundsteuern) trägt der Kunde. Wird das Mietobjekt durch das zuständige Finanzamt des Auftraggebers zur Grundsteuerumlage für Gebäude auf fremden Grund herangezogen, so trägt der Auftraggeber die Steuern, und zwar für die gesamte Zeit der Nutzung.
4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 12 (6) unberührt.
5. Wird während der Laufzeit des Vertrages erkennbar, dass die Leistungsfähigkeit des Kunden die Mietzahlungen pünktlich und/oder vollständig zu leisten in Gefahr gerät, beispielsweise durch wiederholt unpünktliche Zahlungen und/oder durch entsprechende Auskünfte von marktüblichen Auskunftgebern (wie bspw. SCHUFA, BÜRGEL und Creditreform) so ist Herchenbach berechtigt eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Eine solche Sicherheit ist beispielsweise eine Kautionshöhe in Höhe von i. d. R. 6 Monatsmieten. Wird diese nicht erbracht ist Herchenbach berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Herchenbach ist dann berechtigt die Mietsache auf Kosten des Mieters zu demontieren, abzutransportieren und Schadenersatz zu verlangen. Dieser beträgt pauschaliert die hälftige Miete während der Restlaufzeit zuzüglich den ortsüblichen Kosten der Demontage. Es steht jedoch jeder Partei frei nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden niedriger oder höher ist.

## § 8 Haftung

1. Auf Schadenersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Mietgegenstände übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Herchenbach die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## § 9 Nutzung der Halle

1. Bei Sturm ist die Halle (insbesondere Türen, Fenster und Tore) geschlossen zu halten, sich lösende Teile sind wieder zu befestigen.
2. Bei starkem Schneefall ist das Hallendach von Schnee zu räumen.
3. An der Giebelwand der Halle sind Schilder mit dem Logo der Herchenbach angebracht. Der Auftraggeber erklärt mit Vertragsschluss die dauerhafte Duldung.

## § 9b Mehraufwand

Mehraufwand aufgrund vom Auftraggeber zu vertretender Umstände (bspw. gem. § 6 Ziff. 2-4 dieser AGB) wird dem Kunden von Herchenbach in voller Höhe in Rechnung gestellt. Soweit Herchenbach solchen Mehraufwand mit internen Möglichkeiten abdeckt (bspw. Ein- und/oder Zwischenlagerung von Material, Arbeitsaufwand eigener Mitarbeiter) wird dieser Aufwand dem Kunden in der Höhe in Rechnung gestellt, wie ein Dritter solchen Aufwand ortsüblich berechnen würde, jedoch abzüglich eines Gewinnanteils i.H.v. 10 %. Jedoch ist für Mehraufwand von Monteuren ein Stundensatz von mindestens 45,00 € netto zugrunde zu legen.

## § 10 Zahlungsbedingungen

1. Der Mietzins ist jeweils bis spätestens zum 5. eines jeden Monats im Voraus ohne Abzug zu bezahlen, es sei denn, etwas Anderes ist vereinbart.
2. Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Mietzins ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen. Herchenbach behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt ein Anspruch seitens Herchenbach auf den kaufmännischen Fälligkeitszins ab dem Tag der Fälligkeit unberührt.
3. Wird der Mietvertrag vor dem vorgesehenen Übergabetermin aus vom Kunden zur vertretenen Gründen aufgelöst (z. B. durch Rücktritt), so hat er
  - bis zum 60. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 20 % des Gesamtmietzinses,
  - bis zum 30. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 40 % des Gesamtmietzinses,
  - ab dem 29. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 75 % des Gesamtmietzinses zu bezahlen.

Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist. Im Einzelfall ist Herchenbach gestattet, einen deutlich höheren Schaden nachzuweisen.

## § 11 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Veränderungen, die ohne eine schriftliche Zustimmung seitens Herchenbach unzulässig sind, sowie für alle Schäden, die Herchenbach aufgrund von Beschädigungen, Zerstörungen und unsachgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen.
2. Bei Beschädigungen, Verschmutzungen etc. der Leichtbauhalle, die über die gewöhnliche Abnutzung hinaus gehen, behält sich Herchenbach vor, Ersatz oder Reinigungskosten in Rechnung zu stellen. Jede Partei kann zum Vertragsende eine gemeinsame Begehung fordern um eine Bestandaufnahme über eventuelle Beschädigungen der Mietsache durchzuführen. Vor Abbau der Leichtbauhalle ist angebrachte Werbung rückstandsfrei zu entfernen.
3. Der Kunde hat ferner bei einer Vertragslaufzeit von mehr als zwei Monaten die Kosten für die Instandhaltung und für Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache zu tragen. Dies gilt auch, soweit sie auf den normalen Mietgebrauch zurückzuführen sind. Das Mietjahr beginnt ab dem Übergabetermin der Mietsache.
4. Die Gefahr- und Kostentragungspflicht des Kunden endet mit dem unbeschädigten Rücktransport der Mietgegenstände.
5. Der Kunde trägt das Baugrundrisiko.
6. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## § 12 Untervermietung

1. Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens Herchenbach.
2. In jedem Fall einer Nutzungsüberlassung tritt der Auftraggeber bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus dem Überlassungsverhältnis gegen den Nutzer zustehen, an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
3. Sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ist Herchenbach berechtigt, den Untermieter des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
4. Bei unberechtigter Nutzungsüberlassung ist der Auftragnehmer stets berechtigt, den Untermieter von der Abtretung zu unterrichten. In diesem Fall ist der Kunde ferner verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigt werden.

## § 13 Mietzeit/Beendigung /Verlängerung/Demontagekosten bei Mietende

1. Die reine Mietzeit beginnt mit dem Tag der Fertigstellung der Halle und endet im Rahmen eines befristeten Mietvertrages mit Zeitablauf und im Rahmen eines unbefristeten Mietvertrages durch Kündigung. Fertigstellung ist der Zeitpunkt, ab dem der Kunde die Halle zweckgemäß nutzen kann. Verspätungen bei Teilgewerken, die die Nutzung nicht einschränken, oder Abnahmemängel, die eine zweckgemäße Nutzung nicht beeinträchtigen (wie beispielsweise nachträglich gelieferte Rolltore oder angebrachte Wandsockelabdichtungen), haben keine aufschiebende Wirkung. Wird die Fertigstellung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, beginnt die reine Mietzeit, sobald die Ware auf der Baustelle von dem Transportmittel abgeladen ist.
2. Die vereinbarte Mindestmietzeit muss eingehalten werden. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit verlängert sich die Mietzeit automatisch um jeweils einen vollen Monat, wenn der Vertrag nicht bis zum Ende des Vormonats gekündigt wird.
3. Bei einem unbefristeten Mietverhältnis beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien einen Monat zum Ende eines Kalendermonats. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
4. Bei Mietende hat der Mieter die Kosten der Demontage zu tragen. Diese betragen 36,00 € netto (zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer) je Quadratmeter Grundfläche der Miethalle.
5. Es besteht kein Anspruch für eine Instandsetzung des Untergrundes durch den Auftragnehmer. Bei Verankerung mit Erdnägeln dürfen diese im Untergrund verbleiben.

## II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14 Unwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

### § 15 Rechtswahl

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Herchenbach und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten mit Bestellern, die kein Verbraucher, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und kein öffentlichrechtliches Sondervermögen sind, der Sitz des Auftragnehmer. Für alle anderen Besteller gilt dies für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ebenfalls, wenn der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land als die Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Falle einer Klageerhebung nicht bekannt ist.